

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EW Schmid GmbH zur Lieferung von Privatkunden mit elektrischer Energie

1. Bedarfsdeckung, Stromart

- 1.1 Die EW-Schmid GmbH (wir) beliefern Sie mit Strom und decken Ihren gesamten bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Der Anteil des Strombedarf, den Sie durch
 - Notstromaggregate,
 - Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien
 - oder Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrische Energie decken, wird nicht durch uns gedeckt.Außerdem sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet, sofern wir durch einer der folgenden Ursachen am Bezug oder der Lieferung gehindert werden:
 - Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
 - Es Störungen des Netzbetriebs inkl. des Netzanschlusses gibt.
 - Der für Sie zuständige Netzbetreiber den Netzanschluss unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung gem. Nr. 9 beruht.
- 1.2 Die Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom), sowie die Spannungsart ergeben sich aus der Spannungs- und Stromart des Stromnetzes, an dem Ihre Anlage angeschlossen ist.

2. Beginn der Lieferung und Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald wir Ihr Angebot bestätigen (Vertragsbestätigung) und Ihnen den Beginn der Belieferung mitteilen. Sollten Sie keine Vertragsbestätigung erhalten beginnt ist der Vertrag spätestens mit Beginn der Belieferung wirksam geschlossen. Der Vertrag muss in Textform zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Für einen wirksamen Stromliefervertrag sind folgende Voraussetzungen nötig:
 - Bestätigung des Beginns der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber
 - Bestätigung der Kündigung des Vertrags des Vorlieferanten
- 2.2 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber freigegeben wird. Besteht für Sie ein Stromliefervertrag bei einem anderen Lieferanten, so beginnt die Belieferung durch uns erst einen Tag nach Beendigung des aktuellen Vertrags. Sollten Sie einen Wunschtermin angegeben haben und dieser nicht umsetzbar sein, dann beginnt die Belieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 2.3 Die Vertragsbestätigung richtet sich inhaltlich nach § 41 Abs. 4 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz und erfolgt in einfacher und verständlicher Form.

3. Preis Anpassung und Preisbestandteile

- 3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastung aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten).
- 3.2 Preisänderungen durch uns erfolgt im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach 3.1 maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 3.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Wir werden zu den beabsichtigten Änderungen

zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an Sie die Änderung auf unserer Internetseite veröffentlichen.

- 3.5 Ändert wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Wir haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 10 bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Absätzen 3.1 – 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuergesetze ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Absatz 3.2 – 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Ermittlung Ihres Verbrauchs und Ablesung

- 4.1 Die Zählerstände werden uns von Ihnen, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber übermittelt. Außerdem können wir bei einem Lieferantenwechsel, für eine Abrechnung oder bei berechtigtem Interesse unsererseits, zur Überprüfung der übermittelten Zählerstände, die Zählerstände selbst ablesen oder von Ihnen eine Ablesung verlangen.
- 4.2 Wir, Ihr Netzbetreiber, Ihr Messstellenbetreiber und von den genannten Personen beauftragte Dritte haben ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Recht besteht nur, wenn dies notwendig ist, um Messeinrichtungen gem. Nr. 4.1 abzulesen oder die Bemessungsgrundlage für die Preise zu ermitteln.
- 4.3 Sollten die Zählerstände gem. Nr. 4.2 nicht ermittelt werden können, da der Zutritt für Berechtigte nicht möglich war, können wir Ihren Verbrauch rechnerisch ermitteln. Gleiches gilt, wenn die Zähler durch Sie abgelesen werden sollen und Sie die Stände nicht oder zu spät übermitteln. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen die rechnerische Ermittlung unentgeltlich erläutern. Der Verbrauch wird bei bestehenden Kunden aufgrund des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei Neukunden ermitteln wir den Verbrauch auf Grundlage vergleichbarer Kunden.
- 4.4 Sollten wir gem. Nr. 4.1 eine Ablesung durch Sie verlangen, können Sie dieser Aufforderung widersprechen, sofern die eigene Ablesung nicht zumutbar ist. Ist der Widerspruch berechtigt dürfen wir Ihnen keine Kosten für die Ablesung berechnen.

5. Abschlagszahlung und Zahlungsweise

- 5.1 Der Verbrauch wird in der Regel für mehrere Monate abgerechnet (siehe 6.1). In diesen Fall sind wir als Lieferant berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Abschlag wird entweder zwischen Ihnen und uns vereinbart oder von uns aufgrund Ihres abgerechneten oder übermittelten Verbrauchs berechnet. Sollte kein abgerechneter oder übermittelter Verbrauch vorliegen, so errechnen wir den Abschlag anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden.
- 5.2 Nach Preisänderungen können sich auch die Abschläge entsprechend anpassen.
- 5.3 Sie können die Abschläge durch Überweisung oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates begleichen. Sollte ein Guthaben entstehen, werden wir dieses auf das von Ihnen angegebene Konto erstellen oder mit Ihrem nächsten Abschlag verrechnen.
- 5.4 Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

6. Abrechnung

- 6.1 Wir stützen unsere Abrechnungen auf die erhobenen, übermittelten oder rechnerisch ermittelten Zählerstände. Eine Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich. Sollte ein kürzeres Intervall vereinbart sein gilt dieses.
- 6.2 Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
Der Grundpreis Ihres Vertrags (netto) Tag genau auf den Lieferbeginn berechnet plus Ihre verbrauchte Energiemenge multipliziert mit dem vereinbarten Arbeitspreis (netto). Hinzu kommen noch zusätzliche Kosten (netto), sofern diese vereinbart wurden. Auf den errechneten Gesamtbetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer addiert.

- 6.3 Sollte sich der Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum verändern, dann wird Ihr Verbrauch vor dem Tag der Veränderung mit dem alten Arbeitspreis berechnet und ab den Tag der Veränderung mit dem neuen Preis.

7. Nachprüfung und Berechnungsfehler

- 7.1 Sie können eine Nachprüfung Ihrer Messeinrichtung bei uns beantragen. In diesem Fall veranlassen wir beim Messstellenbetreiber eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Stelle oder eine Eichbehörde. Ebenso ist es möglich, dass Sie die Nachprüfung selbst beauftragen. Hierrüber müssen Sie uns zum Zeitpunkt der Beauftragung informieren.
- 7.2 Sollte die Prüfung ergeben, dass die Abweichung die Verkehrsfehlergrenze überschreitet, dann werden wir die Kosten übernehmen. Sollte es zu keiner Überschreitung kommen, müssen Sie für die Kosten der Prüfung aufkommen.
- 7.3 Sollte bei der Nachprüfung der Messeinrichtung die Verkehrsfehlergrenze überschritten werden oder ein Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, so werden wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag erstatten oder den zu wenig entrichteten Betrag von Ihnen nachfordern.
- 7.4 Sollte der Umfang des Fehlers nicht eindeutig festgestellt werden können, werden wir Ihren Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Abrechnung für eine Nachberechnung schätzen. Als Grundlage für die Schätzung wird der vorgehende Verbrauch genommen. Sollte der Fehler durch eine nicht ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung entstehen, legen wir den vom Messstellenbetreiber ermittelten Wert zugrunde.

8. Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- 8.1 Können wir im Einzelfall davon ausgehen, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können wir eine Vorauszahlung verlangen. Im Falle der Vorauszahlung werden wir Sie über den Beginn, die Höhe, den Grund und was Sie tun können, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen, verständlich informieren. Die Höhe richtet sich nach Ihrem vorgehenden Verbrauch oder einem durchschnittlichen und vergleichbaren Kunden.
- 8.2 Wir können anstelle der Vorauszahlung auch Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkasse Systeme installieren.
- 8.3 Sollten Sie keine Vorauszahlung leisten können oder wollen, können wir von Ihnen eine Sicherheit in angemessener Höhe verlangen. Barsicherheiten werden mit dem jeweiligen Barzinssatz gem. § 247 BGB verzinst.
- 8.4 Sollten Sie in Verzug kommen und auch nach erneuter Zahlungsaufforderung Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, so sind wir berechtigt Ihre Sicherheit zu verwerten. Auf diese Tatsache werden wir bei der Zahlungsaufforderung hinweisen. Sollten Sie Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt haben, so gehen Kursverluste zu Ihren Lasten.
- 8.5 Sobald wir keine Vorauszahlung mehr verlangen können, sind wir verpflichtet die Sicherheiten unverzüglich zurückzugeben.

9. Unterbrechung der Versorgung

- 9.1 Wir dürfen Ihre Versorgung, ohne vorherige Androhung, durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn Sie nicht unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstoßen und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 9.2 Auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen ist es uns erlaubt Ihre Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. In diesen Fällen werden wir Sie mindestens vier Wochen zuvor informieren. Jedoch dürfen wir die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn die Folge der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur schwere des Verstoßes steht oder hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden.
- 9.3 Eine Unterbrechung ist auch möglich, wenn wir Ihnen eine Mahnung zukommen lassen, diese Sie mindestens mit 100 € in Verzug setzt und Sie diese nicht begleichen. Mit der Mahnung kann bereits die Unterbrechung angedroht werden. Für die Berechnung des Verzugsbetrags gilt, es werden Anzahlungen abgezogen, nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, finden keine Berücksichtigung. Ebenso werden Rückstände, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Ihnen und

uns noch nicht fällig sind oder die durch strittige und noch nicht rechtskräftige Preiserhöhungen entstehen nicht berücksichtigt.

- 9.4 Jede Unterbrechung müssen wir vier Wochen vor Beginn ankündigen.
- 9.5 Sollte der Grund für die Unterbrechung entfallen und Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben, dann müssen wir die Versorgung unverzüglich wiederherstellen. Diese Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

- 10.1 Sofern für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, beginnt diese mit Vertragsschluss. Sollte keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart sein, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sollte der Vertrag nicht innerhalb der Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- 10.2 Ein Vertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.3 Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie können die Kündigung auch über unsere Webseite abwickeln. Unter folgenden Link finden Sie das Online-Formular: <https://ew-schmid.de/kuendigung/> Wir werden Ihnen die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang mit Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Im Falle der Kündigung dürfen wir kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.4 Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln sind Sie berechtigt Ihren Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen, mit Wirkung zum Auszug oder einen späteren Zeitpunkt, außerordentlich zu kündigen.
- 10.5 Diese Kündigung wird nicht wirksam, wenn wir nach Erhalt der Kündigung binnen zwei Wochen in Textform die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen in Textform anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Hierfür müssen Sie uns die zukünftige Anschrift und die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitteilen.

11. Fristlose Kündigung

- 11.1 Aus wichtigem Grund kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Hierbei stellen wir die Lieferung ein und melden Sie beim unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber ab. Sollten uns im Falle der fristlosen Kündigung nach Abmeldung und nach dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung weiterhin Entnahmen bilanziell zugeordnet werden, so schulden Sie uns für die weiterlaufende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Dies ist nicht der Fall, sofern wir einen anderweitigen Ausgleich erhalten. Außerdem behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

12. Änderung der AGB

- 12.1 Wir dürfen diese AGBs ändern, wenn die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung oder eine gerichtliche Entscheidung unwirksam werden oder voraussichtlich unwirksam werden. Aus wenn sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert uns Sie bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten. Wir dürfen die Bedingungen jedoch nur ändern, wenn die eben genannten Situationen zu einer Lücke im Vertrag führen oder sie die Ausgewogenheit des Vertrags erheblich gestört werden. Dies gilt nicht sofern gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertrages wiederherstellen.
- 12.2 Nr. 12.1 gilt nicht für die Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Regelungen bezüglich der Kündigung und der Laufzeit des Vertrages.
- 12.3 Sie erhalten mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen eine Information, welche den Zeitpunkt enthält, zu dem sie wirksam wird. Die Änderung wird nur wirksam, sofern sie zustimmen. Ihre Zustimmung ist gegeben, wenn Sie nicht innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist widersprechen.
- 12.4 Sie haben zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 12.5 Sollten Sie weder widersprechen noch fristlos kündigen werden die Änderungen zum genannten Zeitpunkt aktiv.
- 12.6 Sie werden auf Ihre Rechte gem. 12.3 bis 12.5 in der Mitteilung hingewiesen.

13. Haftung

13.1 Im Falle einer Störung des Netzbetriebs inkl. des Netzanschlusses können Sie Ansprüche ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

13.2 Wir haften nur für folgende Schäden, die durch uns oder Personen, für welche wir haften entstanden sind.

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter wesentlichen Vertragsverpflichtungen fallen solche, die Ihre wesentliche Rechtsposition schützen. Ferner fallen noch solche hierrunter, welche die Durchführung des Vertrages erst möglich machen und auf deren Einhaltung Sie auf diesen Grund vertrauen dürfen. Sollte nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegen haften wir nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden.

- Vorsätzliche oder grob Fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Zusätzlich haften wir, sofern zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen. Für alle weiteren Fälle schließen wir eine Haftung aus.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es wurden keine mündlichen Vereinbarungen getroffen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin.

15. Kundenservice und Streitbeteiligung

15.1 Alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können Sie an uns richten:

EW-Schmid GmbH
Untere Ringstr. 28
94437 Mamming
Telefon: 09955 573
E-Mail: info@ew-schmid.de
Webseite: www.ew-schmid.de

15.2 Weitere Informationen zu den geltenden Rechten, Ihren Rechten als Verbraucher und über die Streitbeteiligung erhalten Sie auch vom Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Vertragsservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 03022480500
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

15.3 Außerdem sind wir als Lieferant verpflichtet am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können bei der Schlichtungsstelle Energie ein Schlichtungsverfahren beantragen, sofern Sie uns im Voraus kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Telefon: 03027572400
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de